

# Richtlinie für AK-Lehr- und Schulbeihilfe

Mit der AK-Lehr- und Schulbeihilfe unterstützt die Arbeiterkammer Burgenland Lehrlinge sowie schulpflichtige Kinder von AK-Mitgliedern als auch Arbeitnehmer:innen auf dem Zweiten Bildungsweg.

## I. Förderwürdige Personen

Alle untenstehenden Personen sind nur dann förderwürdig, wenn ihr Einkommen die Einkommensgrenzen gemäß Punkt II nicht überschreitet und kein Anspruch auf eine gleichartige Förderung von dritter Seite (Landesregierung, AMS und dergleichen) besteht.

Anträge für die Lehr- beziehungsweise Schulbeihilfe sind von einem AK-Burgenland-zugehörigen Elternteil bzw. Erziehungsberechtigtem zu stellen. Für jedes Kind ist ein eigener Antrag erforderlich. Pro Kind und Förderperiode (Lehr- bzw. Schuljahr) kann immer nur von einem Elternteil ein Antrag gestellt werden. Bei geschiedenen Eltern kann den Antrag auf Beihilfe für das Kind nur der sorgepflichtige Elternteil, der die Familienbeihilfe bezieht, stellen.

### a) Lehrbeihilfe

Anspruchsberechtigt sind Mitglieder der Arbeiterkammer Burgenland, deren Kind/er eine Lehre in Österreich absolviert/absolvieren, sowie Lehrlinge ab 18 Jahre mit eigenem Wohnsitz (nicht am Wohnsitz der Eltern).

Personen, die eine verlängerte Lehre gem. § 8b Abs. 1 BAG oder eine Ausbildung in Teilqualifizierung gem. § 8b Abs. 2 BAG absolvieren, werden in dieser Richtlinie Lehrlingen gemäß I.a. Abs. 1 gleichgestellt.

### b) Schulbeihilfe

Anspruchsberechtigt sind Mitglieder der Arbeiterkammer Burgenland, deren Kind/er eine mittlere oder höhere Schule in Österreich (BMS, BHS, AHS) ab der 9. Schulstufe besucht/besuchen.

### c) Schulbeihilfe im 2. Bildungsweg

Anspruchsberechtigt sind Mitglieder der Arbeiterkammer Burgenland und deren auch nicht kammerzugehörige Ehepartner:innen. Die Beihilfe kann gewährt werden, wenn eine berufsbildende Schule besucht wird oder Maßnahmen zur Erlangung der Reifeprüfung absolviert werden bzw. eine Qualifikation zum Besuch einer Fachhochschule besucht wird.

Für den Bezug der (b) Schulbeihilfe und (c) Schulbeihilfe im 2. Bildungsweg gilt darüber hinaus:

- An Studierende bzw. Schüler:innen an Fachhochschulen, Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Polytechnischen Lehrgängen und auch an Teilnehmer:innen von Weiterbildungskursen sowie an Lehrgängen zur Erlangung der Meisterprüfung werden keine Beihilfen vergeben.
- Auch Klassenwiederholungen können nicht gefördert werden. Eine Förderung des Besuchs der gleichen Schulstufe ist möglich, sofern es sich um einen Schulwechsel oder Schwerpunktwechsel innerhalb derselben Schulform handelt.

## II. Einkommensgrenzen

Die Einkommensgrenze liegt bei einem monatlichen Familieneinkommen von € 3.355,26 brutto (Stand: 01.04.2025, Basis: Familie ohne Kind). Folgende Erhöhungsfaktoren sind zu berücksichtigen:

- Für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, erhöht sich die Einkommensgrenze um 14 Prozentpunkte. Studiert ein Kind, erhöht sich die Einkommensgrenze auch ohne den Bezug der Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres dieses Kindes um 14 Prozentpunkte.
- Um weitere 14 Prozentpunkte erhöht sich die Einkommensgrenze für jedes erheblich behinderte Kind. Der Bezug der erhöhten Familienbeihilfe ist nachzuweisen.
- Bei Nachweis der Gewährung eines Alleinverdiener/ Alleinerzieher-absetzbetrags erhöht sich die Einkommensgrenze zudem um 12 %.

Trennungsgelder, Fahrtkosten, Überstunden, Familienbeihilfen etc. bleiben bei der Berechnung des Familieneinkommens außer Betracht. Bei der Berechnung des Familieneinkommens ist das Einkommen der Eltern heranzuziehen. Bei der Berechnung des Familieneinkommens kann der Heimkostenbeitrag für Schüler:innen in Abzug gebracht werden. Bei Lehrlingen wird das Lehrlingseinkommen bzw. die Ausbildungsbeihilfe nicht berücksichtigt, es sei denn der/die Antragsteller:in ist der förderbezogene Lehrling ab 18 Jahre mit eigenem Wohnsitz (nicht am Wohnsitz der Eltern).

Die Einkommensgrenzen werden vorbehaltlich der budgetären Deckung jährlich gemäß des Tariflohnindex der Statistik Austria jeweils um den Erhöhungsfaktor des gesamten Vorjahres angepasst.

## **Derzeit (Stand: 01.04.2025) gelten folgende Einkommensgrenzen:**

Familie ohne Kind	€ 3.355,26 brutto
Familie mit 1 Kind	€ 3.825,00 brutto
Familie mit 2 Kindern	€ 4.360,50 brutto
Familie mit 3 Kindern	€ 4.970,97 brutto
Familie mit 4 Kindern	€ 5.666,91 brutto
Familie mit 5 Kindern	€ 6.460,28 brutto

Einkünfte aus Gewerbebetrieb: Jahresumsatz laut letztem Umsatzsteuerbescheid mal 0,3.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft: Letzter Einheitswertbescheid mal 0,5.

Einkünfte als freier Dienstnehmer: Einkommen abzüglich Einkommensteuer lt. letztgültigem Einkommensteuerbescheid

## **III. Auszahlung der Lehrbeihilfe**

Die Lehrbeihilfe beträgt monatlich € 70,-- und gelangt in Halbjahresraten zu je € 420,-- zur Auszahlung.

## **IV. Auszahlung der Schulbeihilfe und Schulbeihilfe im 2. Bildungsweg**

Die Beihilfe beträgt jeweils € 40,-- pro Monat im Schuljahr und wird einmalig im laufenden Schuljahr zu € 400,-- ausbezahlt. Der Antrag dazu muss im laufenden Schuljahr gestellt werden, da rückwirkend keine Beihilfen vergeben werden.

## **V. Anspruch**

Auf die Lehr- und Schulbeihilfen besteht kein Rechtsanspruch und der Vorstand der Arbeiterkammer behält sich das Recht vor, die Lehr- oder Schulbeihilfen jederzeit einzustellen.

## **VI. Antrag**

Der Antrag muss für jedes Lehr- bzw. Schuljahr gestellt werden. Eine automatische Weitergewährung findet nicht statt.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Einkommensnachweise von allen im Haushalt lebenden Personen, die ein eigenes Einkommen beziehen. Das können sein:
  - Gehalts- oder Lohnbestätigung,
  - Bestätigung des AMS, der Gesundheitskasse (ÖGK) oder der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) bei Erhalt von Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Karenzurlaubsgeld, Wochen- oder Krankengeld bzw. Pension
  - Einkommensteuerbescheid bei freien Dienstnehmern
  - Nachweis über Unterhaltszahlungen
  - Umsatzsteuerbescheid bei selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb
  - Einheitswertbescheid bei landwirtschaftlichem Grundbesitz
- Bestätigung über den Bezug der Familienbeihilfe bzw. bei Studierenden, für die keine Familienbeihilfe bezogen wird und die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Inskriptionsbestätigung der jeweiligen Hochschule.

Unvollständige Ansuchen können nicht behandelt werden. Darüber hinaus behält sich die Arbeiterkammer Burgenland das Recht auf Rückforderung bei unrichtigen Angaben vor.

## **VII. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit 01.04.2025 in Kraft.